

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Laudenbach
vom 2. Dezember 1996 in der Fassung vom 16. November 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für Baden Württemberg am 12.02.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 02.12.1996 i. d. F. vom 16.11.2001 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,-- Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 6,-- Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Laudenbach zurückzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.